

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0181
81 - Stadtwerke			Datum: 02.05.2007
Bearb.	: Hallwachs, Volker	Tel.: 521 04 253	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Werkausschuss
Stadtvertretung

09.05.2007
29.05.2007

Änderung der "Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie" zum 01.08.2007

Beschlussvorschlag

„Die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie der Stadtwerke Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 29.05.2007 mit Wirkung vom 01.08.2007 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 07/0181 geändert.“

Sachverhalt

I. Einleitung

Zum 30.06.2007 ist die Bundestarifordnung Elektrizität (BtoElt) ersatzlos ausgelaufen. Wesentlicher Bestandteil der Tarifordnung war, dass die Versorgungsunternehmen Allgemeine Tarife hatten, die der Preisaufsicht unterlagen. Zukünftig hat das Unternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Versorgungsgebiet beliefert, Grundversorgungspreise anzubieten.

Die Grundversorgungspreise entsprechen nicht den Allgemeinen Tarifen, sondern sind dafür gedacht, dass Kunden, die vorübergehend von keinem Versorger beliefert werden, z. B. wegen Liquiditätsproblemen, vom Grundversorger beliefert werden müssen. Deshalb sind die Grundversorgerpreise inhaltlich anders zu kalkulieren, z. B. durch Berücksichtigung von Risikozuschlägen.

Die bisherige Allgemeine Versorgung ist durch das neue Energiewirtschaftsrecht ersetzt worden durch die Grundversorgung und vor allem durch die Versorgung auf der Grundlage so genannter Sondertarifverträge, wie z. B. in Norderstedt dem McWatt-Vertrag. Die Stadtwerke Norderstedt haben in einem ersten Schritt vergangenen Jahres im Rahmen einer Übergangsregelung des Energiewirtschaftsgesetzes ihre Allgemeinen Tarife als Grundversorgerpreise ausgewiesen. In einem zweiten Schritt sollen jetzt zum 01.08.2007 die Grundversorgerpreise, entsprechend ihren gesetzlichen Zielen, gestaltet werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

II. Änderung gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach dem Auslaufen der Preisaufsicht für die Allgemeinen Tarife Strom nach der Bundesta-rifordnung Elektrizität (BtoElt) zum 01. Juli 2007 besteht die unter den Bedingungen der mo-nopolisierten Energieversorgung entstandene allgemeine Versorgungspflicht des örtlichen Versorgungsunternehmens grundsätzlich nicht mehr. Stattdessen hat ein „Grundversorger“ insbesondere im Rahmen des Verbraucherschutzes für Haushaltskunden die Pflicht, diesen eine Grundversorgungsleistung für den Fall bereitzuhalten, in dem sie im Einzelfall trotz Gel-tung des Wettbewerbsprinzips mangels einer faktischen Versorgungsalternative ausnahms-weise dieses besonderen Schutzes bedürfen. Der Grundversorger ist in dieser Funktion dar-über hinaus verpflichtet, in bestimmten Fällen – z.B. wenn der Lieferant eines im Netzgebiet der Stadtwerke Norderstedt angeschlossenen größeren Kunden ausfällt – diesem auch eine kurzfristige Ersatzlieferung bereitzustellen, bis er einen neuen Lieferanten gefunden hat.

Während früher die allgemeine Versorgungspflicht zu allgemein verbindlichen Bedingungen und Preisen als Grundlage für die Standardbelieferung im Massengeschäft' gedacht war, beschränkt sich heute die Bedeutung der Grundversorgungspflicht, auch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Ersatzversorgung und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, die nicht mehr eine Erstlaufzeit von einem Jahr, sondern kurze Kündigungsfristen vorsehen, im-mer mehr auf eine Interimsversorgung. Die bisher auf eine gewisse Stetigkeit ausgerichtete Allgemeine Versorgung mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die im Interesse einer möglichst verlässlichen Basis der Tarifikalkulation als notwendig angesehen wurde, wird da-durch in einem wettbewerbsorientierten Markt immer mehr zu einer kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Versorgungsleistung.

Die Grundversorgung ist Teil des Wettbewerbssystems im neuen Energierecht. Der Gesetz-geber differenziert ausdrücklich zwischen der Grundversorgung und der Belieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung, die z.B. über Sondertarife wie „McWatt“ versorgt werden. Der Haushaltskunde hat die freie Wahl, ob er sich von dem Unternehmen der Grundversorgung auf der Grundlage des „Allgemeinen Preises für die Grund- und Er-satzversorgung“, dem Sondertarif „McWatt“ oder von einem dritten Unternehmen beliefern lässt. Im Vergleich zur „alten Welt“ ist hervorzuheben, dass die bisherigen „Allgemeinen Tari-fe“ für alle Haushalts- und kleinen Gewerbekunden künftig nicht mehr nur durch bereits be-stehende Sonderverträge wie „McWatt“ und „McWatt Business“, sondern nun auch endgültig durch „Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung“ komplett ersetzt werden.

Generell ist der Grundversorger nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) das Unterneh-men, das in einem Netzgebiet, wie z.B. der Stadt Norderstedt, die meisten Haushaltskunden beliefert. Die entsprechende Feststellung hat der Netzbetreiber alle drei Jahre neu zu treffen und der Regulierungsbehörde zu melden. Nach der Übergangsregelung des § 118 Abs. 3 EnWG ist Grundversorger bis zum 31.12.2006 das Unternehmen, das am 13.07.2005 die Aufgabe der allgemeinen Versorgung durchgeführt hat. Ab dem 01.01.2007 ist das Energie-versorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allge-meinen Versorgung beliefert, Grundversorger. Im Norderstedter Stadtgebiet sind danach die Stadtwerke Norderstedt mindestens bis zum 31.12.2009 Grundversorger.

III. Tarifgestaltung

In der Vergangenheit wurde den schleswig-holsteinischen Kunden im Rahmen der Allgemei-nen Versorgung eine Vielzahl von Tarifen angeboten. Die Tarife sollten den Kunden Anreize geben, ihre Verbräuche in lastschwächere Zeiten, z.B. in die Nacht, zu verlagern. Die Stadt-werke konnten hierdurch Vorteile im Stromeinkauf generieren, da ihre Bezugskosten stark durch den für die Lastspitze zu bezahlenden Leistungspreis beeinflusst wurden. Vor dem Hintergrund der geänderten Einkaufsbedingungen im Strommarkt – an offiziellen Handels-plätzen gehandelte Standardprodukte (Base, Peak) – weisen diverse dieser alten Tarife kei-ne eigenständige Kostendeckung auf. Daher sollen in der Grundversorgung nur noch zwei einfach strukturierte Tarife angeboten werden. Neben einem Tarif, bestehend nur aus Grund-

und Arbeitspreis (**Tarif E**), soll weiter ein Zweizeitentarif (**Tarif Z**), bestehend aus einem Grund- und zwei Arbeitspreisen präsentiert werden. Letzterer unterscheidet sich jedoch deutlich vom Niveau des vergleichbaren bisherigen Zweizeitentarif.

IV. Parameter zur Preisbestimmung

Bei der Kalkulation der „*Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung*“ ist zu beachten, dass die Energieversorgung zwar eine unternehmerische Betätigung ist, die nach der Öffnung des Energiemarktes grundsätzlich unter Marktbedingungen ausgeübt wird, die Preisbildung aber unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 EnWG vorzunehmen ist. Dies bedeutet, dass der Grundsatz berücksichtigt werden muss, dass die Energieversorgung so preisgünstig wie möglich zu gestalten ist. Dennoch sind für die speziellen Rahmenbedingungen der Grund- und Ersatzversorgung – kürzere gesetzliche Vertragslaufzeit, kurzfristige Beschaffung für Ersatzversorgung, Kundenbonität – auch entsprechende Kosten- bzw. Risikoansätze zu berücksichtigen.

Klassische, den Preis beeinflussende Elemente nicht nur in der Grundversorgung sind die Höhe der Netzentgelte sowie die Entwicklung der Einkaufspreise. Die Netzentgelte wurden im Vergleich zu den bis zum 31.07.2007 gültigen „Allgemeinen Tarifen Strom“ in der von der Bundesnetzagentur festgelegten Höhe gegenüber dem Bereich Handel gesenkt und kostenmindernd in die Kalkulation der „Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung“ eingerechnet. Im Gegenzug sind Kostensteigerungen im Stromeinkauf bis 2007 berücksichtigt worden.

V. Ausblick für 2008

Es werden weitere Kostensteigerungen im Einkauf in Höhe von 0,8 Ct/kWh zum 01.01.2008 erwartet, wovon 0,18 Ct/kWh die Erhöhung der Pflichtquote nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) betreffen.

Anlagen:
Tarifblatt